

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Vereinbarungen mit Avenida-Therme zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen der Region



Eines der schönsten, ganzjährigen Freizeitangebote unserer Region, die Avenida – Therme hat sich für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende mit Wohnsitz im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld etwas ganz Besonderes ausgedacht. Der General Manager dieser Einrichtung, Herr Papagiannis, hat diese Idee der Leiterin der Regelschule „Anna Sophia“, Frau Löther, dem Leiter der Grundschule „Anna Sophia“, Herrn Pester und mir als Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft, vor einigen Wochen vorgestellt. Da dieses Angebot für den vorgenannten Personenkreis im Gebiet unserer Verwaltungsgemeinschaft sehr vorteilhaft ist, haben die Regelschule und die Verwaltungsgemeinschaft am 6. Oktober dieses Jahres jeweils eine Vereinbarung mit der Avenida – Therme mit folgendem Inhalt geschlossen:

Alle Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende mit Wohnsitz im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld können ab sofort die

Blue Ocean-Card der Avenida-Therme für 0,00 € beantragen.

Mit der personengebundenen Karte erhält man von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) **50% Ermäßigung auf die Standard Eintrittstarife** im Erlebnisbad. Gegen Vorlage einer Meldebescheinigung, welche kostenfrei im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld empfangen werden kann, erhalten die oben genannten Berechtigten, mit Wohnsitz in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, die personengebundene Blue Ocean-Card. Diese ist ab dem Ausstellungsdatum 1 Jahr gültig und kann danach kostenfrei verlängert werden. Es ist eine einmalige Aufwandspauschale von 5,00 € in der Therme zu entrichten. Auskünfte zu dem neuen Angebot gibt gern das Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, persönlich oder unter den Rufnummern 036450 345-41 und -42.

Wir wünschen allen Nutzern viel Freude an diesem Angebot.

Ute Löther Regelschule „Anna Sophia“ Kranichfeld	Remo Pester Grundschule „Anna Sophia“ Kranichfeld
--	---

Nikolaos Papagiannis Avenida – Therme Hohenfelden	Reinhard Klimek Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
---	---

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 27.10.2009

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden Klettbach, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und der Stadt Kranichfeld folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Wildes Zelten
- § 5 Wasser und Eisglätte
- § 6 Betreten und Befahren von Eisflächen
- § 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll
- § 8 Leitungen
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 11 Hausnummern
- § 12 Tierhaltung
- § 13 Bekämpfung verwilderter Tauben
- § 14 Werbung und Plakatierung
- § 15 Ruhestörender Lärm
- § 16 Offene Feuer im Freien
- § 17 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen
- § 18 Anpflanzungen
- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Geltungsdauer
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen,

Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.

- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerhaltige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen, in Wald und Flur ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasser-

serentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Ordnungsbehörde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen Hunde nur an einer reißfesten Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Werbung und Plakatierung

- (1) In öffentlichen Anlagen, auf Straßen, Wegen und Plätzen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Auf Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld können Ausnahmen als Sondernutzung genehmigt werden.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
13:00 bis 15:00 Uhr Mittagsruhe
22:00 bis 06:00 Uhr Nachtruhe.
- (3) Während der Mittags- und Nachtruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) den Betrieb von Motor betriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 - b) den Betrieb von Motor betriebenen Gartengeräten; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt.
 - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist,

Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen usw.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 9. § 9 Schneeeberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 16. § 13 verwilderte Tauben füttert;
 17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 18. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 19. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;

20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
23. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
24. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2020.

§ 22

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Kranichfeld, den 27.10.2009
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Reinhard Klimek (Siegel)
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Kranichfeld

Bekanntmachung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Kranichfeld

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Kranichfeld vom 2. Juli 1996, zuletzt geändert am 26. September 2000, wird mit Ablauf des 30. November 2009 außer Kraft gesetzt.

Kranichfeld, den 27.10.2009
Stadt Kranichfeld

Hans-Jörg Wohlert (Siegel)
Beigeordneter

Gemeinde Rittersdorf

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Rittersdorf vom 31.08.2009

Aufgrund der §§ 2 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. Nr. 22, S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf in seiner Sitzung am 18.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Abrechnungseinheiten
- § 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Beitragstatbestand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Gemeindeanteil
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld/Vorausleistungen
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zur anteilmäßigen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbauanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Rittersdorf wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Die genaue Darstellung ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
- den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Ausbauanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten)
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Rinnen und Bordsteinen
 - Radwegen,
 - Gehwegen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Entwässerungseinrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen,
 - unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Ausbauanlagen.
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugang zu den zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben. .